

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 41

- **Keine Anwendung des Sachverständigenrisikos bei Klage aus Abtretung**
AG Ahrensburg, Urteil vom 14.08.2024, AZ: 49b C 181/24

Klagt der Sachverständige offenes Honorar aus abgetretenem Recht ein, findet das Sachverständigenrisiko keine Anwendung. Mangels Preisvereinbarung kann das Gericht die übliche Vergütung schätzen. Hier fand die BVSK-Befragung Anwendung. Bei den Nebenkosten lag das AG Ahrensburg leider etwas daneben. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Übliche Nebenkosten – Kürzungspraktiken der Versicherer**
AG Bonn, Urteil vom 05.12.2023, AZ: 113 C 19/23

In Bezug auf vorinstanzlich gekürzte Rechnungspositionen des Sachverständigen durch den einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer stellt das AG Bonn hier konsequent auf die Sichtweise des Geschädigten ab. Ist für den Geschädigten unzweifelhaft erkennbar, dass die Rechnungsposition überhöht ist, erst dann ist sie auch nicht mehr erforderlich und vom Schadensersatz erfasst. Das ist vorliegend nicht der Fall, weshalb dem Geschädigten restliches Sachverständigenhonorar zugesprochen wird. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **AG Hildesheim spricht weitere unfallbedingte Mietwagenkosten zu**
AG Hildesheim, Urteil vom 30.08.2023, AZ: 98 C 93/22

Ein Zuschlag für die Anmietung eines Fahrzeugs außerhalb der Geschäftszeiten ist nicht ohne Weiteres zu ersetzen. Es müssen schon Gründe vorliegen. Einfach keine Zeit zu haben, reicht nicht. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Keine Anwendung des Sachverständigenrisikos bei Klage aus Abtretung**
AG Ahrensburg, Urteil vom 14.08.2024, AZ: 49b C 181/24

Hintergrund

Der Sachverständige klagte vor dem AG Ahrensburg nach Kürzung durch die haftende Versicherung des Unfallgegners offenes Sachverständigenhonorar in Höhe von 102,14 € ein. Das Sachverständigenrisiko galt demzufolge zugunsten des Gutachters zwar nicht. Das Gericht hatte allerdings keinen Zweifel an der Wirksamkeit der Abtretung und schätzte die Sachverständigenkosten mangels Preisvereinbarung nach der BFSK-Honorarbefragung.

Aussage

Die Abtretungsklausel ist wirksam und benachteiligt die Zedentin nicht unangemessen gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB. Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB liegt nicht vor. Bei Abtretungsvereinbarungen zwischen Geschädigten von Verkehrsunfällen und Kfz-Sachverständigen ist erforderlich, dass aus der Abtretungsklausel hinreichend deutlich wird, unter welchen Voraussetzungen der Geschädigte den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch zurückerhält und welche Rechte er in diesem Zusammenhang hat. Insbesondere darf dabei nicht offen bleiben, zu welchem Zeitpunkt genau der Auftraggeber die Forderung zurückerhalten soll.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die verwendete Abtretungsvereinbarung bestimmt ausdrücklich den Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber die Forderung zurückerhalten soll, nämlich mit Zahlung durch ihn an den Forderungsinhaber. Dass ihm insoweit ein Zurückbehaltungsrecht zusteht ergibt sich hinreichend aus der Formulierung, er erhalte den Schadenersatzanspruch in diesem Fall Zug um Zug zurückübertragen.

Darüber hinaus zeigt die Klausel verständlich auf, dass der Auftraggeber dann in Anspruch genommen wird, wenn die außergerichtliche Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs gegenüber dem Anspruchsgegner erfolglos ist.

Der geltend gemachte Anspruch auf Ersatz der weiteren Sachverständigenkosten ist gemäß § 398 BGB auf den Kläger übergegangen. Hat sich der Sachverständige – wie hier der Kläger – die Schadenersatzforderung des Geschädigten in Höhe der Honorarforderung abtreten lassen, kann er sich als Zessionar allerdings nicht auf das sogenannte Sachverständigenrisiko berufen (zur dogmatischen Herleitung s. BGH, Urteil vom 12.03.2024 - VI ZR 280/22, NJW 2024, 2035, 2036 Rn. 22-24).

Im Ergebnis trägt bei der Geltendmachung des Anspruchs aus abgetretenem Recht stets der Zessionar das Sachverständigenrisiko. Im Schadenersatzprozess gegen den Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer hat folglich der Zessionar – hier der klagende Sachverständige – darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass die abgerechneten Maßnahmen im Rahmen der Begutachtung tatsächlich durchgeführt wurden und dass die geltend gemachten Begutachtungskosten nicht etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise des Sachverständigen oder – bei Berechnung des Honorars nach der Höhe des Schadens – wegen unzutreffender Schadenermittlung nicht erforderlich waren (BGH, Urteil vom 12.03.2024 - VI ZR 280/22, NJW 2024, 2035, 2038 Rn. 25).

Die tatsächlich erforderlichen Kosten unterliegen der Schätzung des Gerichts gemäß § 287 ZPO.

Der Kläger kann zunächst ein restliches **Grundhonorar** in Höhe von 38,50 € verlangen. Das durch den Kläger begehrte Grundhonorar in Höhe von 642,00 € netto ist als übliche Vergütung anzusehen. Das Gericht schätzt dabei die übliche Vergütung gemäß § 632 Abs. 2 BGB anhand der BVSK-Honorarbefragung 2022. Bei einer Schadenhöhe von bis zu 3.500,00 € ergibt die BVSK-Honorarbefragung 2022 im HB V Korridor ein Grundhonorar von 583,00 € bis 647,00 € netto. Nach der Legende zu der Tabelle der BVSK-Honorarbefragung 2022 ist der HB V Korridor der Honorarkorridor, in dem je nach Schadenhöhe zwischen 50 % und 60 % der BVSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen, mithin eine Üblichkeit noch anzunehmen ist. Das vom Kläger berechnete Grundhonorar liegt innerhalb dieses Korridors, weshalb das Gericht dieses für üblich hält. Nicht ersichtlich ist, warum lediglich der unterste Wert des Honorarkorridors als übliche Vergütung anzusehen sein sollte, wie von der Beklagten behauptet.

Das Gericht schätzt die noch erstattungsfähigen üblichen **Nebenkosten** gemäß § 287 ZPO auf einen Betrag in Höhe von 63,64 €. Einem Kfz-Sachverständigen steht es frei, neben einem Grundhonorar für seine Sachverständigentätigkeit Nebenkosten, auch in Form von Pauschalen, für tatsächlich angefallene Aufwendungen abzurechnen (BGH, Urteil v. 12.03.2024 - VI ZR 280/22, NJW 2024, 2035, 2038 Rn. 30 m.w.N.).

Die **Fotokosten** in Höhe von insgesamt 52,00 € netto für 26 Lichtbilder à 2,00 € netto entsprechen einer üblichen Vergütung. Der Tatrichter kann seiner gerichtlichen Schätzung nach § 287 ZPO als Schätzgrundlage die Bestimmungen des JVEG oder geeignete Listen heranziehen. Die Fotokosten in Höhe von 2,00 € pro Lichtbild entsprechen den Sätzen des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JVEG. Die dortigen Sätze fallen für Anfertigung von (Digital-)Fotos unabhängig von der technischen Art der Erstellung an (OLG Hamburg, MDR 2007, 867). Daher ist insoweit unerheblich, dass das Gutachten lediglich als PDF per E-Mail an die Beklagte übersandt wurde.

Das Gericht schätzt die erforderlichen **Schreibkosten** gemäß § 287 ZPO auf 10,80 € netto. Da der Sachverständige unstreitig das Gutachten geschrieben hat, sind entsprechende Aufwendungen auch tatsächlich entstanden, so dass die Kosten anhand von Pauschalen bemessen werden können. Hierbei zieht das Gericht als Schätzgrundlage die BVSK-Honorarbefragung 2022 heran, wonach pro Seite ein Betrag von 1,80 € netto abgerechnet werden kann. Dies ergibt für 6 geschriebene Seiten einen Betrag von 10,80 € netto (6 x 1,80 €).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung von **Fahrtkosten** in Höhe von 0,84 € netto. In der Rechtsprechung wird teilweise eine Pauschale von 0,70 € pro Kilometer unter Bezugnahme auf z.B. die Autokostentabelle des ADAC zuerkannt. Der Gesetzgeber hat jedoch mit der Festsetzung der Aufwandspauschale von 0,42 € im JVEG für gerichtlich bestellte Sachverständige sowie für Rechtsanwälte nach Nr. 7003 W RVG zu erkennen gegeben, dass er eine solche Entschädigung des tatsächlich entstandenen Aufwands für ausreichend erachtet (LG Hamburg, Urt. v. 21.08.2020 - 306 S 60/20, BeckRS 2020, 21042 Rn. 51). Zwischen dem Besichtigungsort und dem Sitz des Sachverständigen liegt laut Google Maps eine Fahrtstrecke von 2 Kilometern. Demnach schätzt das Gericht die üblichen Fahrtkosten vorliegend auf 0,84 € netto (2 x 0,42 €). Die durch den Kläger abgerechnete Pauschale in Höhe von 15,00 € übersteigt demnach die übliche Vergütung.

Eine **Post- und Telekommunikationspauschale** in Höhe von 15,00 € netto kann der Kläger vorliegend nicht verlangen. Er hat diesbezüglich, obwohl die Beklagte bestritten hat, dass entsprechende Kosten tatsächlich angefallen sind, keine im Einzelnen substantiiert dargelegten Aufwendungen für Post oder Telekommunikation aufgezeigt. Zu zahlen sind Pauschalen nach der Rechtsprechung des BGH jedoch nur für Aufwendungen, die tatsächlich angefallen sind (BGH, Urteil v. 12.03.2024 - VI ZR 280/22, NJW 2024, 2035, 2038 Rn. 30 m.w.N.; BGH, Urt. v.

24.10.2017 - VI ZR 61/17, NJW 2018, 693, 694 Rn. 17; LG Hamburg, Urt. V. 21.08.2020 - 306 S 6/20, BeckRs 2020, 21042, 57).

Praxis

Das AG Ahrensburg setzt hier die Rechtsprechung des BGH zum Sachverständigenrisiko konsequent um. Nicht der Geschädigte klagte offenes Honorar selbst ein, sondern der Sachverständige selbst. Daher gilt für ihn das Sachverständigenrisiko nicht. Eine Preisvereinbarung war nicht getroffen worden, so dass die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen war, die das Gericht nach § 287 ZPO schätzen durfte. Das Grundhonorar bewegte sich innerhalb der BVSK-Befragung (oberer Bereich des HB V), dass sah das Gericht als üblich an.

Einzig bei den Nebenkosten verzettelte sich das Gericht. Fahrkosten schätzte das Gericht anhand des JVEG bzw. RVG. Im Unterschied zu anderen Nebenkostenpositionen bildet bei den Fahrtkosten jedoch nicht das JVEG die Schätzgrundlage, da das Gesetz nicht von den tatsächlich entstandenen Kosten ausgeht, sondern von der Höhe der steuerlichen Anerkennung privat genutzter Fahrzeuge. In der Rechtsprechung hat sich daher ein Betrag von 0,70 € pro gefahrenen Kilometer etabliert. Grundlage hierfür ist die Entscheidung des BGH, Urteil vom 26.04.2016 - VI ZR 50/15, wonach aus Sicht des Geschädigten 0,70 € pro Kilometer nicht als deutlich überhöht anzusehen sind. Als geeignete Schätzgrundlage wird die ADAC-Autokostentabelle herangezogen. Während das Gericht zunächst zutreffend ausführt, es stehe einem Sachverständigen frei, Nebenkosten, auch in Form von Pauschalen, für tatsächlich angefallene Aufwendungen abzurechnen, scheint es diesen Grundsatz bei der Telekommunikationspauschale vergessen zu haben. Der klagende Sachverständige hätte keine im Einzelnen dargelegten Aufwendungen aufgezeigt. Dabei ergibt sich dies bereits aus dem Urteil selbst. Die beklagte Versicherung selbst monierte bei den Fotokosten, das Gutachten sei ihr „nur“ per Mail zugegangen. Damit ist ein Versand bereits belegt. Mehr braucht es für die Zuerkennung der Pauschale nicht.

Eingesandt von Kay Baschant, Sachverständiger aus Ahrensburg

- **Übliche Nebenkosten – Kürzungspraktiken der Versicherer**
AG Bonn, Urteil vom 05.12.2023, AZ: 113 C 19/23

Hintergrund

Vor dem AG Bonn klagt der Geschädigte selbst gegen den einstandspflichtigen Haftpflichtversicherer des Schädigers. Dieser brachte vorinstanzlich Sachverständigenhonorar in Höhe von 88,65 € in Abzug. Diese entfielen allein auf die Nebenkosten in Form von Lichtbildern, Schreibseiten und auch auf etwas Grundhonorar. Da die Versicherung vorinstanzlich bereits diesen Betrag in Abzug brachte, glich der Geschädigte selbst die noch offene Rechnung des Sachverständigen aus und sorgte somit für die Indizwirkung der beglichenen Rechnung. Dennoch hält die Beklagte an ihrem Vortrag fest. Abgezogene Kosten seien nicht erforderlich und überhöht.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger stehen weitere 88,65 € an Sachverständigenkosten zu. Dies allerdings nur insoweit, als dass die Kosten auch erforderlich sind.

„Dies bedeutet, dass Geschädigte nur den Betrag verlangen können, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in ihrer Lage zur Behebung des Schadens zweckmäßig und erforderlich erscheinen. Sie dürfen grundsätzlich ein qualifiziertes Sachverständigenbüro ihrer Wahl beauftragen. Im Rahmen des Zumutbaren ist der wirtschaftlichere Weg der Schadensbehebung zu wählen, soweit sie die Höhe der Kosten beeinflussen können.“

Dabei sind grundsätzlich alle Kosten erforderlich, die für den Geschädigten nicht erkennbar überhöht sind. Geht der Geschädigte einen Werkvertrag mit dem Sachverständigen ein, dem eine Preisvereinbarung zugrunde liegt, so wird in der Regel davon auszugehen sein, dass die Kosten für den Sachverständigen erforderlich sind. Andernfalls wäre der Geschädigte diesen Vertrag nicht eingegangen. Der Sachverständige hier berechnet sein Honorar anhand der ermittelten Schadenhöhe auf der Grundlage der BVSK-Honorarbefragung 2022. Dieses Maß übersteigt er auch nicht dadurch, dass er gemäß des BVSK-Honorarkorridors IV abrechnet. Auch die Nebenkosten sind zu ersetzen. In allen Bereichen der Nebenkostenabrechnung kann auf die Grundzüge des JVEG zurückgegriffen werden. Entgegen dem Einwand der Beklagten sind Schreibkosten auch nicht mit dem Grundhonorar abgegolten. Schreibkosten in Höhe von 1,80 € pro Seite stehen der Erforderlichkeit dieser Position indes nicht entgegen.

„Schreibkosten gesondert zu berechnen ist zudem üblich. Selbst dem vom Gericht beauftragten Sachverständigen steht neben der Vergütung nach Zeitaufwand ein Anspruch von Ersatz von Schreibkosten zu - § 12 Abs.1 Nr. 3 JVEG. Auch das Anfertigen von Lichtbildern in Höhe von 2,00 € pro Foto begegnet keinen richterlichen Bedenken. In Bezug auf weitere Positionen wurde kein Vortrag vorgebracht. Das bloße Bestreiten der Erforderlichkeit in Bezug auf einzelne Rechnungspositionen reicht durch den Versicherer hier nicht aus.“

Praxis

Das Kürzen von Kleinstbeträgen in der Sachverständigenrechnung ist mittlerweile Alltag. Durch die Übertragung des Werkstatttrisikos auf den Sachverständigen (Sachverständigenrisiko) kann diesen Kürzungen vorerst und in Teilen begegnet werden. So verbietet sich eine Beweisaufnahme dann, wenn

1. Die Rechnung durch den Kunden vollständig bezahlt wurde und der Kunde beantragt, die noch offene Zahlung an sich selbst zu leisten oder

2. zweitens die Rechnung des Sachverständigen noch nicht vollständig bezahlt ist und der Kunde die Zahlung an den Sachverständigen beantragt.

Bietet der geschädigte Kunde im Gegenzug die Abtretung schadenrechtlicher Ersatzansprüche aus dem Werkvertrag mit dem Sachverständigen an den Versicherer an, besteht eine Leistungspflicht des Versicherers. Dieser hat dann zu bezahlen, ist allerdings durch die Abtretungserklärung in der Lage, gegen den Sachverständigen selbst zu regressieren.

Eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard aus Meckenheim

- **AG Hildesheim spricht weitere unfallbedingte Mietwagenkosten zu**
AG Hildesheim, Urteil vom 30.08.2023, AZ: 98 C 93/22

Hintergrund

Hintergrund war ein Verkehrsunfall vom 28.02.2022. Hierbei anerkannte die Beklagtenseite ihre Haftung dem Grunde nach gegenüber der Klägerin, die hier zur Überbrückung des Fahrzeugausfalls einen Mietwagen in Anspruch nahm. Weiterhin beauftragte die Klägerin ein Gutachten zur Ermittlung ihres Fahrzeugschadens.

Die Instandsetzungskosten lagen bei 7.089,20 € brutto und der Wiederbeschaffungswert betrug 8.600,00 €. Die Anmietung dauerte vom 01.03.2022 bis 18.03.2022. Gemietet wurde ein VW Polo, das verunfallte Fahrzeug gehörte der Mietwagengruppe 4 an. Mit der Autovermietung war ein Selbstbehalt von 200,00 € in der Haftungsreduzierung vereinbart. Der Lebensgefährte der Klägerin wurde als Zweitfahrer in den Mietvertrag mit aufgenommen. Vereinbart waren weiterhin Kosten für Zusatzfahrer, Ausstattung mit Winterreifen, Reduzierung der Haftung, Anmietung außerhalb der Öffnungszeiten sowie Zustellung des Ersatzfahrzeuges. Damit betragen die Mietwagenkosten insgesamt 2.006,42 € brutto.

Die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung regulierte hier lediglich 931,77 €. Mit der Klage beschränkte sich die Klägerin auf einen Differenzbetrag in Höhe von 798,66 €. Zugesprochen wurden hiervon 665,32 €, 83% der Kosten des Rechtsstreits hatte die Beklagte zu tragen.

Aussage

Das AG Hildesheim stellte fest, dass die aus einem Verkehrsunfall erwachsenden Mietwagenkosten grundsätzlich ersatzfähigen Schaden darstellten. Zu ersetzen seien diesbezüglich sowohl der Mietpreis als auch die geltend gemachten Nebenkosten. Die Kosten für die Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten hielt das Gericht allerdings für nicht erstattbar. Gegen die klägerseits vorgenommene Schadensschätzung des Grundtarifs anhand des Mittelwerts der Werte von Fraunhofer und Schwacke hatte das Amtsgericht keine Einwendungen zu erheben.

Erforderliche Mietwagenkosten des durch den Verkehrsunfall Geschädigten könnten geschätzt werden. Durch § 287 ZPO sei der Tatrichter hierbei besonders freigestellt. Sowohl die Schwacke-Liste als auch der Fraunhofer-Mietpreisspiegel seien geeignete Schätzgrundlagen. Bei der Schadensschätzung komme es auf die Schadenklasse des unfallgeschädigten Fahrzeugs an (Fahrzeugklasse 4). Es spiele keine Rolle, dass ein geringer klassiges Fahrzeug angemietet worden sei.

Die Eigensparnis sei mit einem Abzug von 5% zu berücksichtigen.

Die von der Beklagtenseite vorgelegten angeblich günstigeren Vergleichsangebote hielt das Gericht für irrelevant. Darüber hinaus hielt es sämtliche erbrachte Nebenleistungen bis auf die Kosten für die Anmietung außerhalb der Öffnungszeiten für erstattbar. Hierzu führte das AG Hildesheim aus:

„e) Hingegen nicht ersatzfähig sind die in Ansatz gebrachten zusätzlichen Kosten der Anmietung des Ersatzfahrzeuges außerhalb der Öffnungszeiten in Höhe von 57,31 €.

Das Gericht erachtet nach der informatorischen Anhörung der Klägerin diese Kosten als für nicht erforderlich. Zwar hat die Klägerin angegeben, dass sie - um zur Arbeit zu gelangen - auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen wäre. Dies allein rechtfertigt allerdings nicht die Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten. Zu berücksichtigen ist, dass die Anmietung erst einen Tag

nach dem Verkehrsunfall erfolgte. Die Klägerin war offenkundig in der Lage, die Fahrt zur Arbeit am Tag nach dem Unfall anderweitig zu organisieren. Ihr war ausweislich ihrer Ausführungen nicht bewusst, dass Notdienstgebühren entstehen könnten. Hiernach ist der Schluss zu ziehen, dass eine Aufklärung über die zusätzlichen Notdienstgebühren erfolgt ist. Jedenfalls geht das Gericht davon aus, dass es der Klägerin ebenfalls gelungen wäre, bei Kenntnis und zur Vermeidung der Entstehung dieser zusätzlichen Kosten, sich anderweitig im Hinblick auf die Fahrt zur Arbeit zu organisieren.“

Praxis

Das AG Hildesheim schätzt – so nahm es bereits der Klägervertreter in seiner Klageschrift vor – anhand des Mittelwertes zwischen Schwacke und Fraunhofer. Zugesprochen wurden darüber hinaus allerdings zahlreiche weitere Nebenkosten. Die Ablehnung der zusätzlichen Nebenkosten für die Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten durch das Gericht lag nicht daran, dass das Gericht diese für grundsätzlich nicht ersetzbar hielt, hier war es im konkreten Fall wohl so, dass die Klägerin auch während der Geschäftszeiten hätte anmieten können bzw. kein ausreichender Vortrag vorlag, wieso es dann doch zur Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten kam.

Eingesandt von RA Tim Rischmüller aus Braunschweig